S O N D E R L A N D E P L A T Z
Kremmen-Hohenbruch

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG
(FBO)

Flugplatzhalter:
Ingo Töpfer
Flugdienst Oberhavel
Mittelstraße 2, 16766 Kremmen, OT Hohenbruch

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben (AGA - Daten)
2. Betriebszeit und -einschränkungen
3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzer – Ordnung
2. Benutzung durch Luftfahrzeuge
2.1. Befugnis zum starten und Lande
2.2. Start- und Landeeinrichtungen
2.3. Rollen
2.4. Abstellen
2.5. Statistik
2.6. Lärmschutz/Umweltschutz
2.7. Betriebsstoffversorgung
2.8. Wartung
2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge
3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-
3.3. Betreten und befahren von Flugbetriebsflächen
3.4. Mitführen von Tieren
4. Weisungsrechte
5. Andere Betätigungen
5.1. Gewerbliche Betätigung
5.2. Lagerung und Ablagerung
5.3. Bauarbeiten
6. Sonstige Bestimmungen
6.1. Fundsachen
6.2. Verunreinigungen
6.3. Abfallentsorgung
6.4. Abwässer
7. Sicherheitsbestimmungen
8. Zuwiderhandlungen
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
10. Zustellungsbevollmächtigter
11. In-Kraft-Treten
12. Anlagen

Teil I
Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung: Sonderlandeplatz Kremmen-Hohenbruch

1.1.1 Lage: Der Sonderlandeplatz – Flurstück Gemarkung Hohenbruch – befindet sich im Land Brandenburg; Landkreis Oberhavel; 8 km östlich der Stadt Kremmen und 2 km westlich der Ortschaft Hohenbruch.

1.2 Flugplatzbezugspunkt

a) geographische Lage: 52° 47’ 43’’ N
(WGS 84 – System) 13° 06’ 16’’ E

b) Höhe über NN: 36,6 m

1.3 Klassifizierung: Der Sonderlandeplatz Kremmen-Hohenbruch erfüllt die Bedingungen und Merkmale der Codezahl 1A entsprechend den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Landeplätzen für Flugzeuge (NFL I- 327/01. Er ist ausschließlich zur Benutzung durch Luftsportgeräte (Ultraleicht-Flugzeuge) genehmigt.

1.4 Start- und Landebahn, Abstellflächen und sonstige Flugbetriebsflächen. Die Start- und Landebahn und anderen Flugbetriebsflächen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus den Anlagen der Genehmigung.

1.5.1 Start- und Landebahn (unbefestigt)

Richtung	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
140°/320°	14/32	360 m	30 m	Gras

Verfügbare Strecken

Bezeichnung	TORA	LDA
14	360 m	360 m
32	360 m	360 m

Streifen

Länge: 420 m
Breite: 53 m

1.5.2 Rollbahn (entsprechend Platzdarstellungskarte in der jeweils aktuellen Fassung)

Breite: 7,50 m
Belag: Gras

1.5.3 Abstellfläche (entsprechend Platzdarstellungskarte in der jeweils aktuellen Fassung)

Länge:	90 m
Breite:	30 m
Belag:	Gras

1.5.4 Markierung der Flugbetriebsflächen
Sichtanflug am Tag entsprechend NFL I – 94/03

2. Betriebszeiten und –einschränkungen

Für den Sonderlandeplatz Kremmen-Hohenbruch besteht keine Betriebspflicht, d. h.,
er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit). Es gilt grundsätzlich die PPR-Regelung (Prior permission required), mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und nach Zustimmung des Flugplatzhalters.
Der Sonderlandeplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln
(VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.
Der Flugbetrieb wird zu folgenden Zeiten (Ortszeit) gestattet:

- montags bis sonntags von 07.00 Uhr bis Sonnenuntergang (SS) ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Ruhezeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr.
- Platzrundenflüge, außer zum An- und Abflug sind untersagt.

3. Funktechnische Einrichtungen / Telefon

Der Sonderlandeplatz ist mit einer beweglichen Bodenfunkstelle ausgerüstet.
Die Funkfrequenz lautet: 132.015 MHz.
Die Telefonnummer des Flugleiters lautet 033051/26017 o. 0171/4981735

Teil II
Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Benutzung durch Luftfahrzeugen

Durch Dritte darf Flugbetrieb nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter (FL) auf dem
Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Im Übrigen ist die Anwesenheit einer eingewiesenen Person erforderlich, die Hilfe leisten und ggf. Rettungsdienste benachrichtigen kann.

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Entgeltreglung festgelegten Entgelte gestattet.

2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn und die Rollwege oder die sonst dafür gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
Die Luftsportgeräteführer haben die Verfügung des Flugleiters (FL) und die Anweisungen des Flugplatzhalters bzw.
seines Beauftragten zu befolgen.

2.3 Rollen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden.

2.3.2 In den Bereichen, wo dauernde und zeitweilige Abstellungen, Fluggastbewegungen
und Ein- oder Aussteigen erfolgt (sog. Vorfeld) dürfen Luftfahrzeuge
nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.4 Abstellen

2.4.1. Luftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen abzustellen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

2.4.2. Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht (§§535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.4.3. Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

a) Sicherheitsbegrenzungen, Schranken und Tore dürfen nur, mit Zustimmung des Flugplatzhalters entfernt bzw. geöffnet werden.

b) Bei Arbeiten, aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer die Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

c) Technische Sicherungs- und Überwachungsanlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Flugplatzhalters betätigt werden.

d) Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Dachreitern, Einfriedungen, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzhalter oder Flugleiter bzw. dem Beauftragten für Luftaufsicht zu melden.

2.5. Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz.

2.6 Lärmschutz/Umweltschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Die Ortschaften Hohenbruch, der Gemeindeteil Johannisthal sowie die ökologische Siedlung „Moldenhauer Hof“ dürfen im Flugplatzverkehr nicht überflogen werden. Die angrenzenden Naturschutzgebiete „Kremmener Luch“ und das FFH Gebiet 538 „Behrensbrück“ sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe zu überfliegen. Die An- und Abflugwege sind strikt einzuhalten.

2.7 Betriebsstoffversorgung

2.7.1. Der Flugplatzhalter stellt regelmäßig keine Kraftstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zur Verfügung.

2.7.2. Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände, auch vermieteten oder verpachteten Teilflächen, den sich darauf befindenden Hallen sowie die Kanisterbetankung ist verboten.
Die Bevorratung von Kraftstoffen ist nur für den Tagesbedarf zulässig.

2.8 Wartung
Einfache Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind an den zugewiesenen Plätzen durchzuführen.

2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.9.1. Bleibt ein Flugzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Flugplatzhalter es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters/ -führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

2.9.2. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt bei einer Beauftragung durch den Luftfahrzeughalter/-führer, ihn bei der Entfernung des Luftfahrzeuges zu unterstützen oder das Flugzeug zu entfernen.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Wege, Plätze und Eingänge

3.1.1. Die Straßen, Wege, Plätze und Zufahrten des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie sind Betriebsstraßen, im weiteren so bezeichnet.
Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf den Betriebsstraßen aus technischen und Sicherheitsgründen sowie betrieblichen Erfordernissen sperren. Ein Rechtsanspruch zum Befahren der Betriebsstraßen besteht nicht.

3.1.2. Für den allgemeinen Verkehr auf den Betriebsstraßen werden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung festgelegt. Das betrifft insbesondere den Fahrzeugverkehr.
Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang vor dem übrigen Verkehr.

3.1.3. Der Flugplatz darf nur, durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2. Fahrzeugverkehr -allgemein-

3.2.1. Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheines geführt werden.

3.2.2. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.3. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

3.2.4. Grundsätzlich alle Kraftfahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Betriebs- und Gästeparkplatz abzustellen.

3.3. Betreten und befahren von Flugbetriebsflächen

3.3.1. Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzhalters oder seiner FL betreten und befahren werden.

3.3.2. Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren müssen, haben zwingend die Warnblinkanlage einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist außerdem Abblendlicht einzuschalten. Der Flugplatzhalter kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.3.3. Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

3.3.4. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 Km/h festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

3.3.5. Wer die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt hat die Weisungen der Flugleitung zu befolgen.

3.4. Mitführen von Tieren
Tiere dürfen nur gesichert und nur außerhalb der Flugbetriebsflächen mitgeführt werden. Der diensthabende Flugleiter entscheidet über Ausnahmen.

4. Weisungsrechte

Die Flugleiter sind mit der Durchsetzung dieser Flugplatz-Benutzer- Ordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:
- Luftfahrzeuge bewegen,
- Erlaubnisse erteilen,
- das Hausrecht ausüben,
- Entgelte kassieren,
- Dokumente einsehen,
- Verbote aussprechen.

5. Andere Betätigungen

5.1. Gewerbliche Betätigung
Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig.

5.2. Lagerung und Ablagerung

5.2.1. Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

5.3. Bauarbeiten

5.3.1 Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Der Flugplatzhalter ist rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

5.3.2 Maßregeln wegen Verletzung der Anzeigepflichten gem. § 45 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung die ursächlich auf verspätete Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Arbeiten durch den Bauherren oder Gewerbetreibenden beruhen, hat sich der Verursacher zurechnen zu lassen. In diesem Fall ist der Flugplatzhalter berechtigt Geldbußen und seine Verfahrenskosten auf den Verursacher umzulegen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Fundsachen
Sachen die in den Einrichtungen und Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich in der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

6.2. Verunreinigungen
Verunreinigungen jeglicher inneren und äußeren Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Die Kosten werden im voraus fällig.

6.3. Abfallentsorgung

6.3.1. Abfallablagerungen auf den gemieteten oder gepachteten Flächen sind grundsätzlich verboten. Für Stoffe, denen man sich entledigen will, gelten die örtlichen Bestimmungen für die Entsorgung.

6.3.2. Sog. Hausabfälle sind in den bereitgestellten Abfallcontainern zu entsorgen.

6.3.3. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.4. Abwässer

6.4.1. In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden.
Besteht der Verdacht einer Vergiftung des Wassers wegen Auslaufens von Kraftstoffen und dgl. ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu handeln. Alle damit verbundenen Maßnahmen hat der Verursacher zu dulden und die Kosten zu tragen.

6.4.2. Der Flugplatzhalter ist durch den Zuwiderhandelnden von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsbestimmungen
sind zu beachten.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzer-Ordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatz-Benutzer-Ordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatz-Benutzer-Ordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Oranienburg.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. In-Kraft-Treten

Die Flugplatz-Benutzer-Ordnung (FBO) mit Anlagen tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

12. Anlagen

Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:
a) Entgeltordnung
b) Platzrundenkarte
c) Nachweis über Belehrungen

Der Flugplatzhalter